

An das  
Amtsgericht – Familiengericht

..., im April 2010

### **Familienache Melanie ...**

Sehr geehrter Herr Familienrichter,

In der von Ihnen zu entscheidenden Frage der beantragten Rückkehr des Kindes Melanie ... zu seinen leiblichen Eltern ... ist zu beachten, dass die Rückkehr von Kindern aus Pflegeverhältnissen in die Herkunftsfamilien nicht nur vom Gesetzgeber grundsätzlich gewollt ist (**GG Art. 6**), sondern dass sie auch ausdrücklich als rechtlich abgesichertes Eingriffsziel staatlicher Organe geregelt ist (insbesondere im **BGB, §§ 1666/1666a** und im **SG VIII, § 37**).

Die Rückkehr von langfristig und in frühem Kindesalter fremd untergebrachten Kindern in ihre leibliche Familie wurde auf diesen Grundlagen auch durch deutsche Familiengerichte wiederholt in diesem Sinne entschieden. Sie ist trotz des immer wieder auffallenden anhaltenden Widerstands rechtsfehlerhaft arbeitender Jugendbehörden erfolgreich zum Wohl der Kinder in ihrer Herkunftsfamilie umgesetzt worden.

Im Falle des Kindes Melanie ... hat sich inzwischen herausgestellt, dass der Herausnahmegrund gründlichen medizinischen, psychologischen und juristischen Prüfungen nicht standhalten konnte. Ihnen ist sicherlich auch bekannt, dass selbst die seinerzeitigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die Kindeseltern eingestellt werden mussten.

Auch insoweit ließ sich der damals schwer rechtsfehlerhaft erhobene Vorwurf der Kindesmisshandlung aus dem Kinderkrankenhaus ... nicht aufrecht erhalten, so dass auch im vorliegenden Fall Krull

*„ein überwiegendes auch unverschuldetes Fehlverhalten und  
entsprechend eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls“*

(OLG Hamm, 21.10.2009 12 UF 283/08) durch die Eltern **nicht** vorliegen und auch zum Zeitpunkt der Kindeswegnahme objektiv nicht vorlagen. Um eine Herausnahme und längerfristige Fremdunterbringung des Kindes zu rechtfertigen, muss aber auch nach aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung

*„das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht haben,  
dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem  
körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet  
ist.“*

*„Die Aufrechterhaltung der Trennung eines Kindes von seinen  
Eltern darf zudem nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes  
der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Diese gebietet die Ausrichtung  
der Art und des Ausmaßes des staatlichen Eingriffs am Grad des  
Versagens der Eltern und daran, was im Interesse der Kinder  
geboten ist. Der Staat muss nach Möglichkeit versuchen, durch  
helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung  
eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern*

*gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen.“ (OLG Hamm, a.a.O.).*

Es wird von den leiblichen Eltern nicht verkannt, dass bei der Rückkehr ihres Kindes in seine Herkunftsfamilie Übergangsschwierigkeiten auftreten können, denen möglichst im Zusammenwirken mit der Pflegefamilie begegnet werden sollte. **Es kann aber keine Rede davon sein, dass bei der Herausgabe des Kindes an seine Eltern eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten wäre.**

*„Auch wenn die Trennung von seiner unmittelbaren Bezugsperson (für) das Kind regelmäßig eine erhebliche psychische Belastung bedeutet, darf dies allerdings allein nicht genügen, um die Herausgabe des Kindes an seine Eltern zu verweigern, weil andernfalls die Zusammenführung von Kind und Eltern immer dann ausgeschlossen wäre, wenn das Kind seine „sozialen Eltern“ gefunden hätte.“ (OLG Hamm a.a.O.)*

Es konnte Ihnen nicht verborgen geblieben sein, dass sich das zuständige Jugendamt im Falle ... nach Belieben und Tagesform über gesetzliche Regelungen (Elternrecht, Elternpflichten) ebenso hinweggesetzt hat wie über gerichtliche Entscheidungen, die Sie als erkennendes Gericht getroffen haben und an deren Einhaltung Sie selbst das Jugendamt mehrfach und bis heute vergeblich erinnert haben (Umgangsregelungen).

Ich erlaube mir, Sie in gebotener Kürze wenigstens auf die unter Mitwirkung der ARK erstrittenen Fälle der erfolgreich verlaufenen Rückkehr von Kindern nach mehrjähriger Fremdunterbringung in ihre Herkunftsfamilien aufmerksam zu machen. Sie sind in Verlauf und Verfahrensstruktur durchaus mit dem vorliegenden Fall Melanie ... vergleichbar.

1. **Corinna K** geb. 11.09.1991 [nach 6 ½ Jahre Fremdunterbringung] und ihre Schwester
2. **Nicola K** geb. 27.02.1993 , beide Geschwister in getrennten PF seit 15.07.1997 [für 6 ½ Jahre fremduntergebracht], zurück nach EGMR-Urteil und folgendem Beschluss AG Bersenbrück vom 28.11.2003 auf sofortige Rückführung
3. **Julian W** geb. 27.10.1991 zurück [nach 4-jähriger Fremdunterbringung] nach Entscheidung des AG seit 2003
4. **Judith Sch** geb. 29.04.2000 seit 19.10.2000 bei PE bis 17.05.2002, danach in anonymer PF, danach im SOS-Kinderdorf bis zur Entscheidung des OLG vom 12.04.2004 [nach 3 ½ Jahren Fremdunterbringung] auf sofortige Rückführung
5. **Miriam U** geb. 28.06.2001) Sorgerechtszug 04.02.2004 AG Regensburg bis 20.05.2005 zurück [nach 15 Monaten Fremdunterbringung] durch das OLG Nürnberg auf sofortige Rückführung,

6. und ihr jüngerer Bruder **Manuel U** (\* 23.09.2003) Sorgerechtszug 04.02.2004 AG Regensburg bis OLG Nürnberg zurück am 19.10.2007 [*nach mehr als 3 ½ Jahren Fremdunterbringung*] im Wege sofortiger Rückführung
7. **Cem E** (\* 29.10.1991) und **Mert E** (\*31.05.1988) Sorgerechtszug am 03.04.2000 - Rückübertragung OLG Hamm vom 29.06.2004 [*nach mehr als 4 Jahren Fremdunterbringung*] sofortige Rückführung in die Herkunftsfamilie.
8. **Julia K** (\*02.04.2007) Sorgerechtszug durch AG Esslingen und Inobhutnahme am 03.07.2008 bis zur Rückübertragung durch OLG Stuttgart 15.12.2009, [*nach 1 ½ Jahren Fremdunterbringung*] sofortige Rückführung

In den meisten Fällen hat sich das jeweils örtlich zuständige Jugendamt nach der Rückkehr der Kinder in ihre Herkunftsfamilie übrigens genauso wenig um die Kinder und die Familien gekümmert, wie es sich früher nach der in der Regel urplötzlichen Herausnahme um die Familien gekümmert hat, obwohl dies vom KJHG (SGB VIII, § 37) noch immer zwingend vorgeschrieben ist, was vielfach durch Entscheidungen der Beschwerdegerichte, so auch durch den o.g. Beschluss des OLG Hamm bestätigt wird.

Es ist allen genannten Fällen gemein, dass das rechtsfehlerhafte Vorgehen der zuständigen Jugendbehörden genauso wie im Fall Melanie ... darauf angelegt war, die Familiengerichte einseitig zu informieren und zu beraten, oder aber ihre nicht zur Fremdunterbringung passenden Entscheidungen zu „modifizieren“ oder ganz zu umgehen so lange, bis irgendwann mit der von den leiblichen Eltern erstrittenen Rückführung der Kinder der jeweilige Sorgerechtsskandal beendet wurde.

Es ist eine gewiss ernüchternde Erkenntnis, dass im Jugendamt ... die für den Fall Melanie ... tätigen Verfahrensverantwortlichen bislang alle Energien darauf verwendet haben, dieses Kind seinen Eltern zu entfremden, um es möglichst unumkehrbar schließlich „neu zu beeltern“.

Die gesamte Aktenlage im vorliegenden Sorgerechtsstreit ist voll von pädagogisch, sozialpädagogisch und psychologisch unangebrachten, irreführenden und schwer Kindeswohlgefährdenden Ansichten und Anträgen der Entscheidungsbeteiligten aus dem Jugendamt ... . Sie wurden und werden ergänzt durch bewusste Unterlassungen und durch Verletzungen der Amtspflichten, auf die jeweils ausdrücklich mündlich und schriftlich hingewiesen wurde – in Einzelfällen sogar von Ihnen selbst (z.B. hinsichtlich der Handhabung der Umgangsregelungen).

Nach alledem erscheint der Sorgerechtsfall vor allem im Blick auf den Zeitablauf entscheidungsreif, obwohl durch die Überlegungen von Frau Dr. N.N. im Rahmen ihres Sachverständigengutachtens weitere Akzente für eine nicht angezeigte fortgeführte Fremdunterbringung des Kindes Melanie ... gesetzt werden sollen.

**Dieses Gutachten vom 23.02.2010 kann für einen Kindeswohlgerechten Beschluss des Familiengerichts aufgrund gravierender wissenschaftlicher wie auch methodologischer Mängel als nicht erkenntnisleitend angesehen werden.**

**Gründe:**

Es wurde in rechtsirrtümlicher und rechtsfehlerhafter Weise erarbeitet. Es entspricht in weiten Teilen nicht den Anforderungen an Sachverständigengutachten in Familiengerichtsverfahren.

Zu den wesentlichen Gründen für diese Einschätzung gehören in Kenntnis des Gutachtens und der von den Kindeseltern ... angefertigten Audioaufzeichnungen folgende:

1. Die Sachverständige ... hat von sich aus die Erstellung einer Audioaufzeichnung der Explorationen abgelehnt mit dem ausdrücklichen Hinweis, das zitierte BGH-Urteil (1999, s.u.) sei für sie und ihre Arbeit nicht relevant. Sie habe das schließlich in ihrer eigenen Doktorarbeit aus dem Jahr 2000 ausgeführt und deshalb könne sie darauf verzichten. Sie arbeite als Sachverständige anders, als dort vorgeschrieben sei.
2. Sie widersprach zwar schließlich nicht der von den Probanden ... vorgetragenen Absicht, eine eigene Audioaufzeichnung zu erstellen. Für die Ausarbeitung ihres Gutachtens verwendete sie diese Aufzeichnung aber nicht, obwohl sie ihr zur Verfügung gestanden hätte.
3. Die SV hat die Explorationen der Kindeseltern ... in nicht zulässiger inhaltlicher Begrenzung und formaler Einengung durchgeführt. Sie führte keine Gespräche, sondern stellte den Kindeseltern lediglich vorbereitete Fragen, ohne ihrerseits die Antworten darauf abzuwarten, bzw. ohne diese aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen.  
Während die befragten Kindeseltern antworteten und ihre Überlegungen ausführten, arbeitete die SV unabhängig vom Gesprächsgeschehen konzentriert an ihrem Computer, angeblich um die Exploration sofort zu protokollieren.  
Durch diese Art ihres Vorgehens beeinflusste sie nicht nur die einzelnen Aussagen und deren Kontext, sondern insgesamt die Gesprächsbereitschaft ihrer Probanden höchst nachteilig.
4. Ansichten und Darlegungen der Kindeseltern wurden – vermutlich bedingt durch die unangebrachte Vorgehensweise der SV<sup>1</sup> - entweder missverständlich verdreht als späte Rechtfertigung in die von der SV vorgegebene Bestätigung des rechtsirrtümlichen Festhaltens an einer verfassungsrechtlich höchst zweifelhaften Fremdpflegeideologie eingepasst, oder sie wurden in dem Kurzprotokoll der SV (s. 18 – 30) ignoriert, damit sie zu den späteren einseitigen Interpretationen der SV nicht in Widerspruch gesehen werden sollten.
5. Die SV verfolgte für die befragten Kindeseltern zunehmend deutlich erkennbar die von ihr favorisierte Ansicht, das Kind Melanie könne - wie angeblich alle Kinder in Fremd-Pflegeverhältnissen in aller Regel - nicht mehr in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren. Dabei spiele letztlich nicht der Grund für die Herausnahme, sondern allenfalls die Zeitdauer der Fremdpflege eine entscheidungsleitende Rolle.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu die Ausführungen unter dem angehängten Abschnitt „Fazit der Untersuchungsmethode“

6. Die SV hat nicht mit der erforderlichen Sorgfalt herauszufinden versucht, ob und unter welchen Begleitumständen das Kind Melanie wieder in seine Herkunftsfamilie ... zurückkehren kann. Sie hat mehrfach glaubhafte und plausible Erkenntnisse und Erfahrungen der Kindeseltern kurzerhand als unwahrscheinlich oder gar unmöglich abgetan (z.B. Bindungsentwicklung, Spracherwerb, siehe unter der nachfolgenden Ziffer 7.) und das Fehlen oder Missdeuten eventuell eigener persönlicher Erfahrungen mit angeblich gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu kaschieren versucht. Sie hat auch damit das Gutachten insgesamt in der Richtung der von ihr vertretenen Fremdpflege Melanies gehalten.
7. Wenn die SV die Ansicht vertritt, ein Kleinkind könne im Alter von 3 Monaten noch nicht wahrnehmen und einprägsam abspeichern, welche Personen sich ihm immer wieder zuwenden, fehlen ihr hierzu entweder entsprechende eigene Lebenserfahrungen, die sich jeder Mutter aufdrängen, oder sie hat solche Erfahrungen nicht zutreffend zu interpretieren vermocht. Eine ähnlich irreführende völlig falsche Auffassung der SV findet sich in ihrer angeblich sogar wissenschaftlich fundierten Meinung darüber, dass ein Kind im Alter von etwa 1 ½ Jahren noch nicht dazu in der Lage sei, „Mama“ und „Papa“ zu sagen und nur diese beiden auch zu meinen. (Siehe Zitat im Kasten unten) Wenn die SV meint, so etwas darlegen und dann auch noch als angeblich wissenschaftlich begründet auszugeben, dann irrt sie sich zumindest gewaltig. Der Unterzeichner erlebt derzeit als Großvater zweier kleiner Kinder wieder (wie bereits vor Jahrzehnten als Vater von nacheinander drei Kindern) das genaue Gegenteil von dem, was die SV grob irrtümlich behauptet:
- a) Meine Enkeltochter M ist im April 2010 gerade 1 Jahr und 5 Monate alt. Sie spricht zwar noch nicht in ganzen Sätzen, aber Mama und Papa spricht sie deutlich und ausdrücklich zugeordnet, seit sie zehn Monate alt ist. Oma und Opa spricht sie ebenso deutlich und zugeordnet, seit sie ein Jahr und einen Monat alt ist. Sie spricht etwas undeutlicher, aber erkennbar auch die Namen ihrer immer wieder präsenten Tanten und Onkel.
  - b) Mein Enkelsohn J ist im April 2010 gerade 4 Monate alt. Er zeigt durch seine Mimik, seine Motorik und seine Verhaltensweisen definitiv bereits seit mehreren Wochen, dass er seine Mama und seinen Papa erkennt. Seit mindestens 2 Wochen reagiert er entsprechend auf die beruhigende Nähe seiner Oma und seines Opas, er lacht nicht nur reflexhaft und eher zufällig, sondern als Reaktion auf liebevolle und aufmunternde Kommunikationsäußerungen seiner Eltern und Großeltern. Dieser Säugling kann ausdrücken, dass er sehr wohl weiß, mit wem von uns er es gerade zu tun hat.
  - c) Eine meiner Schwiegertöchter leitet eine kommunale Kindertagesstätte und macht dort wieder und wieder entsprechende Erfahrungen über Spracherwerb und Bindungsentwicklung von kleinen Kindern von einem bis unter drei Jahren. Sie bestätigt und belegt die bundesweit regelhaft anerkannte, wissenschaftlich mehrfach und valide gesicherte Praxis, nach den Erkenntnissen der „Grenzsteine zur Entwicklung als Grundlage

für ein Frühwarnsystems für Risikolagen in Kindertageseinrichtungen<sup>2</sup>  
(siehe Anlage) zu arbeiten. **Danach ist wissenschaftlich gesicherter Standard, dass 90% – 95% der gesunden Kinder**

- im **Alter von 3 Monaten** differenziert zu schreien vermögen (Hunger, Unbehagen, Schmerz); anhalten Blickkontakt halten können, versuchen, durch aktive Drehung des Kopfes oder Änderung der Körperlage Blickkontakt zu halten, sie lächeln auf bekannte und fremde Gesichter;
  - im **Alter von 6 Monaten** lachen können, freudige Arm-, Bein- und Gesichtsbewegungen machen können bei Ansprechen durch bekannte Personen;
  - im **Alter von 9 Monaten** bekannte und unbekannte Gesichter sicher unterscheiden können;
  - im **Alter von 12 Monaten** von sich aus einen sozialen Kontakt beginnen, fortführen, variieren und beenden können;
  - im **Alter von 18 Monaten** auf Aufforderung hin winken können auf Abschieds- oder Begrüßungsworte, die Bedeutung von „Nein“-sagen verstehen.
8. Im Bezug auf diese Standards sehen sich die Kindeseltern ... mit ihren eigenen Elternerfahrungen umfassend bestätigt. Sie haben sich zwar erfolglos bemüht, während der unergiebigem Gutachtergespräche der Sachverständigen ... diese durch eigene Wahrnehmungen begründete Sicht zu vermitteln, wurden aber von dieser auch in diesen Fragen praktischer Lebenserfahrungen unzutreffend kritisiert und als lebensfremd abgeurteilt. Woher die SV ihre angeblich wissenschaftlichen Erkenntnisse herleitet, und wie sie vor allem ihre diesbezüglich unverzichtbaren lebenspraktischen Erfahrungen gewonnen haben will, konnte sie plausibel nicht erklären. Auch wenn ich persönlich in meiner Rolle als Großvater glücklich darüber bin, dass sich meine beiden oben genannten im konkreten Beispiel angeführten Enkelkinder als normal entwickelt zu zeigen scheinen, bin ich weit davon entfernt, von ihnen behaupten zu wollen, sie seien in irgend einer Hinsicht Ausnahmen, Frühentwickler oder Wunderkinder. Sie bewegen sich ganz offenbar – wie auch seinerzeit Melanie ... im Kontakt mit ihren Eltern – im großen Bereich von 95% - 98% der in den „Validierten Grenzsteinen der Entwicklung“ definierten Population gesunder Kinder in einem bestimmten Alter. Es kann also keine Rede davon sein, dass es zwischen Melanie und ihren Eltern keine tragfähigen Beziehungen und Bindungen gegeben hätte oder geben könnte. Einer Rückführung des Kindes steht deshalb sowohl aus lebenspraktischer wie auch aus psychologisch und pädagogisch sicher begründeter Sicht nichts im Wege. Es ist darüber hinaus auch von einer wie auch immer gearteten „Rückführungsanbahnung“ abzusehen.

---

<sup>2</sup> Die gesamte Schrift kann im Internet abgerufen werden unter [http://www.mbj.s.brandenburg.de/media\\_fast/lbm1.a.3973.de/Grenzsteine\\_Fassung2009\\_Tabellen.pdf](http://www.mbj.s.brandenburg.de/media_fast/lbm1.a.3973.de/Grenzsteine_Fassung2009_Tabellen.pdf) und unter <http://www.mbj.s.brandenburg.de/media/5lbm1.c.107479.de>

9. Melanie ... wird mit ihrer Rückkehr in ihre leibliche Herkunftsfamilie sowohl ihre beiden Eltern samt der väterlichen, mütterlichen und geschwisterlichen Verwandtschaft wieder erhalten - und sie wird mit Sicherheit auch die unbestrittenen positiven Bindungen zu ihrer Pflegefamilie behalten können. Im Interesse des vitalen Wohles von Melanie ist deshalb ihre Rückkehr in die Familie ... zu entscheiden. Im Vergleich mit anderen Kindern kann Melanie danach sogar auf zwei Familiensysteme zurückgreifen, die einander im Positiven enorm zu ergänzen vermögen. Die Bereitschaft hierzu setzen wir bei der Pflegefamilie ... aufgrund ihrer von Jugendamtsseite und Sachverständigenmeinung mehrfach apostrophierten Professionalität als ausreichend vorhanden voraus.

\*\*\*\*\*

## **Anhang Fazit der Untersuchungsmethode**

Für die Eltern ... war es unter dem Druck des Wissens, der Sachverständigen und ihrer Entscheidungsmächtigkeit wehrlos ausgeliefert zu sein, in den beiden Explorationssituationen extrem schwierig, konzentriert und themenorientiert zu sprechen oder auch nur zu antworten. Die SV blieb ihnen während der ganzen stundenlangen Prozeduren zu keinem Zeitpunkt anhaltend zugewandt, sondern fokussierte ihre Aufmerksamkeit nach ihrer jeweiligen Fragestellung oder Einlassung augenblicklich wieder auf ihr mitgebrachtes elektronisches Schreibgerät. In der exklusiven Beschäftigung mit diesem versuchte sie sofort zu formulieren, was sie nur mit halbem Ohr mitgehört und was sie nur mit geteilter Aufmerksamkeit verstanden hatte, weil sie ohne Blick für die Gesprächspartner ganz auf Tastatur und Bildschirm fixiert geblieben ist.

Die SV schrieb und schrieb, emsig und hochkonzentriert unbeirrt – sie schrieb bereits während der Antworten und Gesprächsbeiträge ihrer „angehörten“ Gesprächspartner, und sie schrieb auch dann noch weiter, wenn die beiden Ausgefragten schließlich aus unterschiedlichen Gründen verstummt waren, sei es,

- weil die Sachverständige erkennbar nicht bei ihnen war, sondern sich auf die Formulierung ihre Aufschriebe konzentrierte und somit ihre Aufmerksamkeit durch die Bedienung des Laptops absorbiert wurde („Huch, jetzt ist die Datei weg – ich hab einen falschen Kurzbefehl eingegeben – so, da ist sie wieder.“),
- weil es ja eigentlich sinnlos erschien, etwas zu antworten, wenn die Fragerin gar nicht zuhört,
- weil die beiden sich durch Weiterreden nicht zusätzlich unbeliebt machen wollten (Anmerkung: das wäre ihnen auch nicht zu raten gewesen)
- und weil sie ohnehin den Faden dessen nicht erkennen konnten, was die SV in ihrer eigenen Gutachterinnenwelt gerade zusammentippte.

Man muss sich nur mal konkret vorstellen:

Da sitzt Ihnen, den ohnmächtigen Bittstellern, eine mit aller justiziellen Macht ausgestattete, nett, freundlich und kompetent wirkende Person gegenüber und fordert Sie zum Reden auf über Ihre existenziellen Nöte und Ängste. Und bereits während Ihrer ersten Worte fängt sie wie auf inneren Befehl hin an zu tippen.

Während Sie um die richtigen Worte ringen, eigentlich um die Existenz Ihrer Familie reden, schreibt sie und schreibt und schreibt – um Ihnen anschließend vorzutragen, was sie sich jetzt vorsehend schon mal aufgeschrieben hat, ohne Ihnen überhaupt aufmerksam zugehört zu haben und ohne das von ihr angestoßene Gespräch überhaupt in der Sache und bis zum Ende verfolgen zu wollen und zu können.

Und dann fragt sie sogar ab und zu, ob sie sie richtig verstanden hat. Was sollen die Probanden darauf sagen? Wenn sie ergänzen oder korrigieren, dann hört ihnen die SV auch dabei nicht richtig zu. Wenn sie sich gar einfallen lassen wollten, das Vorgehen zu kritisieren, dann könnten sie ja gleich einpacken.

Die gesamten Audio-Mitschnitte der Gespräche verdeutlichen, wie diese Sachverständige ihren Gutachterauftrag zu erfüllen gedachte, wenn sie auf die Schnelle gleich alle mit der Erstellung eines SV-Gutachtens verbundenen Einzeljobs auf einmal erledigen will:

- das Gespräch anregen,
- es führen und vorantreiben,
- es im Original zu dokumentieren,
- und es gleichzeitig auch noch interpretieren und bewerten.

Natürlich erspart sie sich mit diesem Vorgehen eine Menge Zeit, weil sie nach den Explorationsstunden den Deckel des Laptops zumachen und ihr so genanntes Protokoll gleich als Ergebnis verwenden kann, dem sie dann nur noch die vorausgehend längst feststehende Empfehlung für das Gericht anfügen muss.

Wollte man es überspitzt sagen, dann könnte man zu der Meinung kommen, dass die SV ihre Explorationsveranstaltungen eigentlich auch völlig ohne die beiden Gesprächspartner hätte durchführen können. An ihrer mitgebrachten und durch die Gespräche völlig unveränderten Voreingenommenheit<sup>3</sup> zu Gunsten der vom Jugendamt gewollten dauerhaften Fremdpflege für das Kind Melanie hätte das vermutlich wenig geändert.

Für die Richtigkeit verantwortlich  
Volker Laubert  
Vorsitzender der „Aktion Rechte für Kinder“  
11. April 2010

---

<sup>3</sup> Beck/Dubben: „Der Schein der Weisen – Irrtümer und Fehlurteile im täglichen Denken“ Verlag Hoffmann und Campe 2002/2003 Seite 61. Dort heißt es u.a.:  
*„Vorurteile sind verpönt, aber offenbar geht es nicht ohne sie. So viel Information über ein Geschehen wir auch durchdenken, wir können allein auf ihrer Grundlage keine Wahrscheinlichkeiten berechnen und zu keinem Nach-Urteil kommen. Unser Vor-Urteil über Vor-Urteile lautet daher: Vorurteile ja; darauf beharren nein.“*